

Torsten Ramm
Rechtsanwalt
gepr. Haus- & WEG Verwalter IHK, RDM, VDM

RA Ramm, Kaiserstraße 64, 44135 Dortmund

Amtsgericht
Schöffengericht
Gerichtsstraße 22

44135 Dortmund

Per Fax: 926 21 093

Rohling ./ RAG u.a.

Ihr Zeichen: 766 ls-170 Js 631 / 11 – 75/11

Torsten Ramm, Rechtsanwalt &
gepr. Haus- & WEG - Verwalter IHK, RDM, VDM

Schumannweg 6
58313 Herdecke
Tel.: +49 2330 / 603 99 53
Fax: +49 2330 / 603 99 54



Büro Dortmund
Kaiserstraße 64
44135 Dortmund
Tel.: +49 231 / 222 98 89 0
Fax: s.o.

Internet: www.rechtsanwalt-ramm.com

Tätigkeitsschwerpunkte:
Vertragsrecht
Wettbewerbsrecht



Mitglied im DAV

Interessenschwerpunkte:
Arbeitsrecht
Gesellschaftsrecht
Erbrecht

Anwalt- & Notarverein
im LG-Bezirk Hagen
e.V.

In Bürogemeinschaft mit Rechtsanwalt Jaeger
& Rechtsanwalt Harwardt

Herdecke, 31. Oktober 2011

Aktenzeichen: **11-tr-z-86-3**

(Bitte stets angeben)

Bearbeiter: RA Ramm

@: kanzlei@rechtsanwalt-ramm.info

In der Steuerstrafsache

Lothar Rohling

(Az.: 766 LS-170 Js 631 / 11 – 75 / 11)

zeigt der Unterzeichner die Vertretung der rechtlichen Interessen seines Mandanten Lothar Rohling als seinen selbst gewählten Verteidiger an und lehnt den vorsitzenden Richter des Schöffengerichtes des Amtsgerichtes Dortmund Dr. Kollenberg wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Darüber hinaus liegt eine zivilrechtliche Klage des angeblichen Angeklagten u.a. gegen den Richter am Amtsgericht Dortmund Dr. Kollenberg vor. Der Termin ist deshalb aufzuheben.

Aufgrund der Ablehnung des Richters am Amtsgericht Dortmund Dr. Kollenberg wegen der Besorgnis der Befangenheit vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 02. November 2011 um 10.30 Uhr hat der Unterzeichner seinem Mandanten mitgeteilt, dass er nicht zu diesem Termin erscheinen brauche, zumal auch der Unterzeichner als sein Verteidiger aufgrund anderer Termine an diesem Termin nicht teilnehmen kann.

Sollte das Gericht nun dennoch der Meinung sein, den Termin unter Vorführung des angeblichen Angeklagten stattfinden zu lassen, so wird der Unterzeichner gleichfalls nicht ganz unerhebliche rechtliche Maßnahmen gegen das Gericht, insbesondere gegen den Vorsitzenden des Schöffengerichtes am Amtsgericht Dortmund Dr. Kollenberg einleiten, wie z.B. die Möglichkeit des Art. 73 der Verfassung Nordrhein Westfalens.

Bürozeiten: Montag, Dienstag & Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr - Mittwoch & Freitag von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Geschäftskonto: Stadtparkasse Herdecke - Kontonummer: 99 36 38 6 - Bankleitzahl: 450 514 85

Fremdgeldkonto: Stadtparkasse Herdecke - Kontonummer: 99 36 39 4 - Bankleitzahl: 450 514 85

Termine ausschließlich nach Vereinbarung



Begründung

Das Schöffengericht des Amtsgerichtes Dortmund bzw. seine Besetzung, hier u.a. anderem vertreten durch den vorsitzenden Richter des Schöffengerichtes am Amtsgericht Dortmund Dr. Kollenberg, wendet trotz erfolgter Hinweise durch den angeblich Angeklagten ungültiges und nichtiges Recht, insbesondere die Vorschriften für das Verfahren der angeblich gültigen StPO, bzgl. seiner angeblichen Zuständigkeit als Schöffengericht des Dortmunder Strafgerichtes mittels des GVG und beruft sich neben der Staatsanwaltschaft Dortmund wie auch dem entsprechenden Finanzamt auf eine angebliche Verletzung der strafrechtlichen nachkonstitutionellen Norm des § 266 a StGB wie auch § 370 der ungültigen und niemals in Kraft getretenen AO.

Dies alles lässt eindeutige Zweifel an der Unparteilichkeit des wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters und der hier zuständigen Schöffen des Schöffengerichtes des Amtsgerichtes Dortmund und damit den Verdacht der Willkür, insbesondere wegen der hier gegebenen Abhängigkeit von der Exekutive einhergehend mit der Legislative aufkommen.

Damit ist auch der Termin zur mündlichen Verhandlung in der vorliegenden Strafsache aufzuheben.

I. Denn zum einen handelt es sich bei der von dem Schöffengericht des Amtsgerichtes Dortmund herangezogenen StPO, auch entgegen der Auffassung des für den angeblich Angeklagten bestellten Pflichtverteidigers Mayer wie auch der Staatsanwaltschaft Dortmund, insbesondere nach etlichen Novellierungen der StPO nicht mehr um vorkonstitutionelles, sondern nur noch um nachkonstitutionelles Recht und damit nicht mehr um ein vom Deutschen Reich in die Verwaltung der Vereinten Deutschen Wirtschaftsgebiete BRD, Art. 127 GG, übergeleitetes Recht.

Insbesondere verstößt die im Wesentlichen mehrfach novellierte StPO, wenigstens aber alle seit 1949 geänderten Vorschriften der StPO, gegen die zwingenden Voraussetzungen und Vorgaben des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, der Benennung aller möglicher in Frage kommender einschränkbarer Grundrechte unter Benennung der hierzu gehörenden Artikel des GG, also gegen das schon jedem Erstsemester der Rechtswissenschaften in die Wiege gelegte Zitiergebot.

Damit handelt es sich bei der StPO nach ihren Novellen, insbesondere nach der extra nur für die RAF Prozesse vorgenommene Novellierung um ungültiges und damit nichtiges Gesetz, welches von den Gerichten schon seit Jahrzehnten nicht mehr, auch nicht analog angewendet werden darf.

Das Gleiche gilt derzeit für die ZPO, das FamFG vom 17.12.2008, das RPfIG 05.11.1969, die AO1977 vom 01.10.1977, das UStG seit dem 01.01.2002 und weiteren Gesetzen.

Das Zitiergebot stellt eine grundgesetzlich zwingend durch den Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zu beachtende Gültigkeitsvorschrift dar.

Das Wort „**muss**“ hat Befehlscharakter, eröffnet **keinen** Ermessensspielraum und ist **keiner späteren richterlichen Auslegung zugänglich**.

Das Grundgesetz bezweckt in seinem grundrechtlichen Teil gerade nämlich auch den Schutz des einzelnen vor einer übermäßigen Ausdehnung der Staatsgewalt. Eine Beschränkung der durch das Grundgesetz gewährleisteten Freiheitsrechte kann deshalb nur insoweit für zulässig gehalten werden, als es der Grundgesetzgeber ausdrücklich bestimmt hat.

Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19



Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist.

Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen." - BVerwGE 1, 303 - "Sünderin"-Fall.

Allen Versuchen, hier auf der Ebene der vollziehenden Gewalt und damit auch der Besetzung des hier angeblich zuständigen Schöffengerichtes des Amtsgerichtes Dortmund nachträglich mit Teilnichtigkeitsüberlegungen der das Zitiergebot ausgelöst habenden Einzelvorschriften zu begegnen, ist nicht nur auf das schärfste zu widersprechen, es verbietet sich.

Denn die zuvor benannten Rechtssätze **binden** alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder so wie **alle** Gerichte und Behörden, **also auch das Amtsgericht und damit das hier angeblich zuständige Schöffengericht mit der Besetzung der Schöffen und des benannten Richters Dr. Kollenberg.**

Die Bindung des Amtsgerichtes ergibt sich zunächst aus der Vorschrift des § 31 Abs. 1 BVerfGG, in der es wörtlich heißt:

„Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“

Das ergibt sich weiter aus der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1966 (BVerfGE 19, 377), in der es wörtlich heißt:

„Soweit das Bundesverfassungsgericht eine Gesetzesbestimmung für nichtig oder für gültig erklärt hat, hat seine Entscheidung nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft. Aber auch in anderen Fällen entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung, insofern die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen.“

Gemäß Artikel 19 Abs. 4, Satz 2, 2. Halbsatz GG i.V.m. Art. 2.1 GG und 20.3 GG (Justizgewährleistungsanspruch) sowie die Entscheidung des BVerfG vom 28. Oktober 1975 - BVerfGE - 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74 - wird ein Rechtsweg gegen die öffentliche Gewalt zu den Gerichten auch dort, wo das einfache Gesetz eine Klagemöglichkeit nicht vorsieht (BVerfGE 27, 297 [308]; für den vorläufigen Rechtsschutz auch BVerfGE 37, 150 [152 f.]) i.V.m. § 31 Abs. 1 BVerfGG und (BVerfGE 19, 377 - Berlin-Vorbehalt II) eröffnet.

Artikel 19 Abs. 4 GG lautet insbesondere in Satz 2, 2. Halbsatz:

„(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

(2) **Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.**“.

Ergänzend wird auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1986 -- 1 BvR 1509/83 – hingewiesen. Dort heißt es u.a.:

„Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren (vgl. BVerfGE 47, 144 [145]; 68, 376 [380]). Handelt es sich um ein förmliches Gesetz und teilt das Fachgericht die geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken, so setzt es das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 GG aus und führt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbei.“



„Diese Gesichtspunkte fallen vor allem dann ins Gewicht, wenn das angegriffene Gesetz der Verwaltung oder den Gerichten einen Auslegungs- oder Entscheidungsspielraum lässt; sie gelten aber grundsätzlich auch dann, wenn ein solcher Spielraum fehlt (BVerfGE 58, 81 [104 f.]; 71, 25 [35]; 72, 39 [43 f.]).“

Diese Rechtssätze **binden** alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie **alle** Gerichte und Behörden, **also auch das hier vermeintlich zuständige Schöffengericht des Amtsgerichtes Dortmund und seinem vorsitzenden Richter Dr. Kollenberg.**

Weiter heißt es in der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1966 (BVerfGE 19, 377) wörtlich:

„Soweit das Bundesverfassungsgericht eine Gesetzesbestimmung für nichtig oder für gültig erklärt hat, hat seine Entscheidung nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft.“

Aber auch in anderen Fällen entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung, insofern die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen.“

Auch für wie hier laufende Strafverfahren bedeutet dies die verpflichtende Beachtung des Artikel 100 GG, nach dem jedes Gericht, egal welche Instanz, bei Zweifeln den Weg der Aussetzung des Verfahrens und der Vorlage beim BVerfG im Wege des Normenkontrollverfahrens zu gehen, anderenfalls bei vorliegen Grundrechtsrügen und Meinungsverschiedenheiten eine dezidierte voll substantiierte Begründung und das vor einer mündlichen Strafverhandlung abzugeben.

Im Übrigen wird durch das eingeleitete Verfahren deutlich, dass das Schöffengericht des Amtsgerichtes Dortmund durch den vorsitzenden Richter Dr. Kollenberg anscheinend vorsätzlich die Bundesbereinigungsgesetze verschweigen und außer Acht lassen möchte, nach dem **das nach der StPO eingeleitete Hauptsacheverfahren in der angeblich vorliegenden Strafsache durch das hier angeblich zuständige Schöffengericht des Amtsgerichtes Dortmund unzulässig und nichtig ist.**

II. Im Übrigen scheint, wie schon erwähnt, das Schöffengericht des Amtsgerichtes Dortmund bzw. sein vorsitzender Richter Dr. Kollenberg und die hier vorliegende Schöffenbesetzung anscheinend vorsätzlich das erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht außer Acht lassen zu wollen, obwohl dieses Gesetz dem Schöffengericht bekannt ist, jedenfalls bekannt zu sein hat, nach dem spätestens die StPO in der Verwaltung der Vereinten Deutschen Wirtschaftsgebiete BRD als gültiges und anzuwendendes Recht weggefallen ist.

Denn mit dem

Erstem Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006

sind durch Artikel 67 ((Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung) (312-1)) das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) die §§ 1 und 5 des EGStPO - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006 - aufgehoben worden.



Damit liegt aufgrund des Wegfalles des § 1 EGStPO (Inkrafttreten) keine in Kraft getretene, damit auch keine mehr hinreichend bestimmte und über einen Geltungsbereich verfügende StPO und damit nur noch eine ungültige und nichtige StPO vor.

Ein Gesetz das nicht in Kraft ist bzw. in Kraft getreten ist, kann nicht nur nicht angewendet werden, seine Anwendung verbietet sich.

Ein einmal aufgrund der Anwendung nicht hinreichend bestimmter und ohne Geltungsbereich verfügender und somit ungültiger nichtiger Gesetze durch Gerichte gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, dass es angewendet und befolgt wird – siehe so auch hierzu die schon erwähnte Entscheidung zum § 31 Abs. 1 BVerfGG.

Zu den fundamentalen Rechtsprinzipien in der Verwaltung der Vereinten Deutschen Wirtschaftsgebiete gehört das Willkürverbot, das heute in Art. 3 Abs. 1 GG und teilweise auch in Art. 3 Abs. 3 GG seinen positiv-rechtlichen Ausdruck gefunden hat - siehe gleichfalls die Entscheidung des BVerfG zu § 31 Abs. 1 BVerfGG.

Insoweit sind alle bisher in diesem Strafverfahren an den Tag gelegte gerichtlichen wie auch staatsanwaltlichen und finanzverwaltungsrechtlichen Handlungen rechtswidrig und widersprechen der Rechtsstaatlichkeit und der freiheitlich demokratischen Grundordnung dieses Landes.

Da dem Schöffengericht des Amtsgerichtes Dortmund und seinem vorsitzenden Richter Dr. Kollenberg das Erste Bundesbereinigungsgesetz vom 19. April 2006 bekannt ist, jedenfalls bekannt zu sein hat, dürften alle bisher vorgenommenen rechtswidrigen strafprozessualen Handlungen vorsätzlicher Natur sein, so dass wegen der Missachtung der rechtlich gegebenen Vorgaben Willkür durch die Besetzung des Schöffengerichtes des Amtsgerichtes Dortmund, insbesondere des vorsitzenden Richters Dr. Kollenberg mithin auch die Befangenheit vorliegt.

Schließlich könnten aufgrund dieses willkürlichen Handelns möglicherweise auch der Tatbestand der Rechtsbeugung i.S.v. § 339 StGB und ggf. weitere nicht ganz unerhebliche Straftatbestände erfüllt und somit die Befangenheit der Besetzung des Schöffengerichtes nur noch untermauert sein.

III. Darüber hinaus ist mit

Erstem Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz Vom 19. April 2006

- Bundesgesetzblatt Jahrg. 2006 Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006 –

durch Artikel 14 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) (300-1) der § 1 EGGVG aufgehoben worden.

Damit ist genauso wie bei der ZPO das Inkrafttreten des GVG und damit der Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehoben worden und das GVG nicht mehr hinreichend bestimmt,

„Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1, 3 Abs. 2, §§ 4, 4a Abs. 2 und § 11 werden aufgehoben. ...“.



Entsprechend kann es sich somit bei dem Schöffengericht des Amtsgerichtes Dortmund unter Vorsitz des Richters am Amtsgericht Dr. Kollenberg nicht mehr um das in dieser Sache zuständige Gericht handeln, da zum einen die nach Art. 101 Abs. 2 GG geforderte Voraussetzung des Vorliegens eines Gesetzes für die Zuständigkeit von Gerichten für bestimmte Sachgebiete, hier dem Strafrecht, nicht mehr gegeben ist und damit im Ergebnis dem angeblich Angeklagten der ihm nach Art. 101 Abs. 1 GG zustehende gesetzliche Richter bzw. die zuständigen Richter entzogen worden sind.

Schließlich wird durch die Forderung des Bundes unabhängiger Richter und dem Deutschen Richterbund, wieder aus der Exekutive entlassen zu werden, deutlich, dass eine Unabhängigkeit der Richter nach Art. 92 GG wegen der Bindung an die Exekutive und die Justizministerien nicht mehr gegeben ist.

Somit ist auch hiernach die Ablehnung der Besetzung des hier vermeintlich zuständigen, tatsächlich aber aus zuvor benannten Gründen unzuständigen Schöffengerichtes des Amtsgerichtes Dortmund wegen der Besorgnis der Befangenheit gegeben.

IV. Darüber hinaus kam es zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund der Auffassung der Staatsanwaltschaft Dortmund, der angebliche Angeklagte habe möglicherweise den Tatbestand des § 266 a StGB und den des § 370 AO erfüllt.

Bei dem Tatbestand des § 266 a StGB handelt es sich um eine nachkonstitutionelle Norm, bei der die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG nicht erfüllt sind, nämlich die Zitierung aller einschränkbarer Grundrechte innerhalb der Norm als nachkonstitutionelle Norm.

Bei der der Staatsanwaltschaft obliegenden Verpflichtung, neu geschaffenes Recht auf seine Gültigkeit und damit auf seine Anwendbarkeit hin zu prüfen, wäre dieser aufgefallen, dass es sich bei der Norm des § 266 a StGB um eine nachkonstitutionelle und nicht den Vorgaben des Art. 19 Abs. 1 GG entsprechende, sondern um eine ungültige Norm handelt, die nicht zur Anwendung kommen darf.

Dies ist jedoch in vorsätzlicher Art und Weise als verlängerter Arm der Legislative übersehen worden.

Wäre die Staatsanwaltschaft ihrer Verpflichtung nachgekommen, hätte sie zudem ihrer ihr gegebenen Remonstrationspflicht nachkommen müssen. Jedoch ist auch dies in vorsätzlicher Art und Weise unterlassen worden.

Nichts anderes gilt nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens für das angeblich zuständige Schöffengericht des Amtsgerichtes Dortmund.

Spätestens hier hätte das rechtswidrige Verfahren anstatt der Eröffnung des Hauptverfahrens eingestellt werden müssen.

Dieses willkürliche Verhalten rechtfertigt gleichfalls die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Dortmund Dr. Kollenberg wegen der Besorgnis der Befangenheit, unabhängig der Tatsache, dass er mangels noch vorhandener gesetzlicher Voraussetzungen überhaupt zuständig ist.

V. Im Übrigen liegen auch durch den angeblichen Angeklagten keine Vergehen nach der AO vor, da die Abgabenordnung zu keinem Zeitpunkt in Kraft getreten ist. Sofern die Abgabenordnung in Kraft getreten wäre, wäre dies aus § 415 AO und aus der Veröffentlichung im BGBl. ersichtlich, ganz zu schweigen davon, dass die AO gleichfalls nicht voll den Vorgaben des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG entspricht, da alle hier möglichen einschränkbarer Grundrechte unter Zitierung des jeweiligen Art. des GG zu benennen sind.

Da jedoch die Berufsfreiheit, die Kunstfreiheit und weitere Grundrechtsfreiheiten nicht erwähnt werden, durchaus aber bei der Anwendung der AO auch die genannten Grund-



rechte berührt werden, entspricht die AO neben der Tatsache, dass sie niemals in Kraft getreten ist, nicht den Anforderungen des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG und ist nach dem zuvor schon zur StPO beschriebenen gleichfalls ungültig.

Auch diese Umstände hätten zum einen durch die Staatsanwaltschaft und zum anderen vor der Eröffnung eines Hauptsacheverfahrens durch den Richter am Amtsgericht Dortmund Dr. Kollenberg als Vorsitzender des Schöffengerichtes geprüft werden müssen.

Jedoch ist auch dies hier in vorsätzlicher, rechtswidriger und willkürlicher Art und Weise unterblieben, so dass auch hier unabhängig der nicht gegebenen Zuständigkeit die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Dortmund Dr. Kollenberg wegen der Besorgnis der Befangenheit begründet ist.

VI. Abgesehen davon ist die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Dortmund als Vorsitzender des Schöffengerichtes wegen der Besorgnis der Befangenheit dadurch begründet, dass der angeblich Angeklagte eine zivilrechtliche Klage wie auch gegen den hier tätigen Staatsanwalt und weiterer Personen vor dem Amtsgericht Dortmund eingeleitet hat, welches mit heutigem Tage anhängig geworden ist – Glaubhaftmachung durch den Unterzeichner.

Da aufgrund der in dieser Strafsache anhängigen zivilrechtlichen Klage gegen den Richter am Amtsgericht Dortmund Dr. Kollenberg und dem angeblich zuständigen Staatsanwalt eine zivilrechtliche Klage vorliegt, bei der sie aufgrund willkürlichen dienstlichen bzw. richterlichen Handelns in dieser Strafsache privat i.S.v. §§ 839, 826, 823 BGB auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, liegt nunmehr ein Interessenskonflikt beim Richter am Amtsgericht Dortmund Dr. Kollenberg und dem angeblich zuständigen Staatsanwalt als Beamter der Staatsanwaltschaft Dortmund vor.

Der Interessenskonflikt leitet sich insbesondere daraus ab, dass aufgrund der anhängigen Klage gegen den genannten Personenkreis beim Amtsgericht Dortmund nunmehr die Objektivität und Neutralität des benannten Personenkreises in diesem Verfahren weggefallen ist.

Es könnte hier nunmehr die Gefahr bestehen, dass wegen der anhängigen Schadensersatzklage erst Recht mangels nun mit Sicherheit nicht mehr vorliegender Objektivität und Neutralität mit einem Urteil zu Lasten des Angeklagten zu rechnen ist, um möglicherweise für sich, wenn auch nicht notwendigerweise tatsächlich gewollt, aber dennoch unbewusst eine bessere Ausgangslage im Zivilprozess vor dem Amtsgericht Dortmund zu erreichen.

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Interessenskonfliktes ist allerspätestens die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt und begründet.

VII. Der dienstlichen Äußerung des hier für befangen erklärten Richters zu dem Befangenheitsantrag wird hier entgegen gesehen.

VIII. Desweiteren wird wegen der Ablehnung des als Pflichtverteidiger beigeordneten Rechtsanwaltes Mayer durch den angeblich Angeklagten beantragt, seine Beordnung aufzuheben und den Unterzeichner als Pflichtverteidiger beizuordnen.

IX. Schließlich ist nicht nur der Termin zur mündlichen Strafverhandlung aufzuheben. Vielmehr ist das Verfahren gegen den angeblich Angeklagten unverzüglich aufgrund der tatsächlichen und der Wahrheit entsprechenden vorherrschenden Rechtslage einzustellen.

X. Im Übrigen wird schon jetzt rein vorsorglich im Wissen um die mögliche Reaktion des Gerichtes beantragt,



das Verfahren gem. Art. 100 GG auszusetzen und dem BVerfG zur Frage der Gültigkeit der stets novellierten strafprozessualen Vorschriften der StPO, des GVG, der AO und des § 266 a StGB vorzulegen.

Geschichte ist nicht einfach. Recht ist nicht weniger einfach, auch wenn es unter Leugnung der Tatsachen und damit der vorherrschenden Wahrheit vorsätzlich durch Geschichtsfälschung der jeweiligen vermeintlichen Machthaber unter vorsätzlichem Rechtsmissbrauch durch vermeintliche aber tatsächlich nicht legitimierte „Staatsdiener“, somit auch Richtern, missbraucht wird, wenn auch nur mit der Angst dieses Personenkreises, ihrer Lebensgrundlage durch vom Volk derzeit ohne Grund und aufgrund einer niemals in Kraft getretenen AO gezahlter Steuern entzogen zu werden.

Wie schon betont, einmal durch ungültige Normen gesetztes Recht wird nicht dadurch zu Recht, dass es gewohnheitsmäßig angewendet wird. Es bleibt Unrecht.

Ramm, Rechtsanwalt

